

Begutachtungsentwurf

betreffend das

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird
(Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2020 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2020)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vor allem der Umsetzung von Unionsrecht. Die mit der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 verbundenen Änderungen der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sehen einige verpflichtende Maßnahmen vor, die mit der gegenständlichen Novellierung des Oö. LuftREnTG umgesetzt werden.

Änderungen des Oö. LuftREnTG sind auch auf Grund der unmittelbaren Anwendbarkeit von Verordnungen der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit den Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten, die dem Oö. LuftREnTG unterliegen, notwendig geworden.

Zudem sind etwa auch Anpassungen auf Grund der Neuerlassung der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV), BGBl. II Nr. 293/2019, erforderlich. Weiters sind zum Teil Formulierungen und Begriffe an den Stand der Technik anzupassen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Verpflichtung zur Ausstattung neuer Gebäude (und bestehender Gebäude bei Austausch des Wärmeerzeugers) mit selbstregulierenden Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum oder einem bestimmten beheizten Bereich des Gebäudeteils, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar;

- Verpflichtung zur Ausrüstung von Nichtwohngebäuden mit einer Nennleistung für die Heizungsanlage oder einer Klimaanlage von mehr als 290 kW mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung bis zum Jahr 2025, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar;
- Verpflichtung zur Neubewertung der Energieeffizienz und Dokumentationspflicht bei Installation, Ersatz oder Modernisierung eines heizungsanlagenbezogenen oder klimaanlagenbezogenen Teils eines gebäudetechnischen Systems in einem bestehenden Gebäude;
- Verordnungsermächtigung der Landesregierung hinsichtlich weiterer Systemanforderungen an gebäudetechnische Systeme;
- Anpassung der Bestimmungen betreffend Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen und die Errichtung von Kleinf Feuerstätten;
- Erhöhung der Schwellenwerte für die Verpflichtung zur Inspektion von Heizungsanlagen von bisher 20 kW Nennwärmeleistung auf 70 kW und zur Inspektion von Klimaanlagen von bisher 12 kW Nennkälteleistung auf 70 kW.

Weitere Änderungen des Oö. LuftREnTG, insbesondere im Hinblick auf eine österreichweite Vereinheitlichung der Bestimmungen über wiederkehrende Überprüfungen bzw. Inspektionen von Heizungsanlagen werden derzeit bereits vorbereitet; diese Änderungen, die auch Anpassungen in der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung (Oö. HabV 2005) sowie der Oö. Gasverordnung bedingen, sollen jedoch einer gesonderten Begutachtung und Beschlussfassung zugeführt werden, um sicherzustellen, dass die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen unionsrechtlich bedingten Änderungen ehestmöglich in Kraft treten können.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für Regelungen über Heizungs- und Klimaanlagen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Vorab ist zu betonen, dass die Richtlinienumsetzung grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt ist.

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen sowie auf Wirtschaftstreibende im Besonderen halten sich daher ebenfalls im Rahmen des unbedingt erforderlichen Ausmaßes. Eine Erhöhung der Schwellenwerte für die Verpflichtung zur Durchführung einer Inspektion einer Heizungsanlage bzw. Klimaanlage führt zu einer Erleichterung, da dadurch weniger Anlagen von dieser Verpflichtung erfasst werden.

Die Umsetzung der Art. 14 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 (Ausrüstung von Nichtwohngebäuden mit einer Nennleistung für die Heizungsanlage oder einer Klimaanlage von mehr als 290 kW mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung bis zum Jahr 2025) wird zu spürbaren finanziellen Auswirkungen führen, bleibt allerdings auf das sich aus der Richtlinie ergebende unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt. Jedenfalls führt diese Maßnahme zu Einsparungseffekten hinsichtlich des Energiebedarfs im Gebäudebetrieb.

Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung stellen einen effizienten Betrieb der Anlagen sicher. So ermöglicht eine intelligente Anlagensteuerung durch die Berücksichtigung von unterschiedlichen Parametern wie Betriebszeiten, Terminplänen, Wettervorausschau, etc. eine bedarfsgerechte Regelung der Heizung, Kühlung und Lüftung. Zudem können über die Mess- und Betriebsdaten Störungen im Anlagenbetrieb frühzeitig erkannt werden. Es ist davon auszugehen, dass Gebäudeautomatisierungssysteme den Energieverbrauch von Beleuchtungs-, Heizungs- und Klimaanlage - je nach Gebäudeart - etwa um bis zu einem Drittel reduzieren.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient die Novellierung gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage. Mit der vorliegenden Novelle werden keine über die Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 hinausgehenden Anforderungen oder Standards geschaffen.

Dieses Landesgesetz sieht vor allem Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

In der folgenden Tabelle werden diejenigen unionsrechtlichen Vorschriften, die bisher noch nicht im Oö. LuftREnTG enthalten waren und die zwingend umzusetzen sind, aufgelistet und den umsetzenden Landesrechtsvorschriften gegenübergestellt. Unionsrechtlich vorgegebene Begriffsbestimmungen werden soweit im Oö. LuftREnTG eingeführt oder angepasst, wie dies im Rahmen der inhaltlichen Regelungen in diesem Landesgesetz notwendig ist. Wenn im Gesetzestext allerdings nur in anknüpfender Weise auf Begriffe Bezug genommen wird, die grundsätzlich Gegenstand einer anderen Regelungsmaterie sind, wird lediglich auf die Bestimmungen dieser anderen Rechtsmaterie verwiesen.

Richtlinie 2010/31/EU idF der Richtlinie (EU) 2018/844	Oö. LuftREnTG – Novelle 2020
Art. 8 Abs. 1	§ 7 Abs. 1 und 4 (Verordnungsermächtigung)
Art. 8 Abs. 9	§ 7 Abs. 3
Art. 14 Abs. 1	§ 29a Abs. 1 und 6
Art. 14 Abs. 2	§ 29a Abs. 1a
Art. 14 Abs. 4	§ 7 Abs. 2
Art. 14 Abs. 6	§ 29a Abs. 1b
Art. 15 Abs. 1	§ 31a Abs. 1
Art. 15 Abs. 2	§ 31a Abs. 1a
Art. 15 Abs. 4	§ 7 Abs. 2
Art. 15 Abs. 6	§ 31a Abs. 1b

Neben der Implementierung von unionsrechtlichen Vorgaben, die im Landesrecht ausdrücklich „aktiv“ umzusetzen sind, bringt das vorliegende Landesgesetz aber auch den Entfall einiger bisheriger Regelungen mit sich, die durch die unmittelbare Anwendbarkeit neuerer EU-Verordnungen ersetzt wurden bzw. in absehbarer Zeit ersetzt werden.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Das Regelungsvorhaben dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844, welche unter anderem das Ziel hat, die Energiemenge zu verringern, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung von Gebäuden zu decken.

Gemäß den Erwägungsgründen der Richtlinie sollen Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990 verringert werden. Zur Erreichung dieses Zieles sind unter anderem Energieeinsparungen erforderlich.

Die Ziele der Richtlinie (EU) 2018/844 werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf insoweit umgesetzt, als sie in den grundsätzlichen Regelungsbereich des Oö. LuftREnTG fallen. Der Gesetzentwurf stellt somit eine positive umweltpolitische Maßnahme dar.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält vorwiegend rechtsetzende Maßnahmen, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, er unterliegt insofern nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Jene rechtssetzenden Maßnahmen, die nicht der verpflichtenden Umsetzung von Unionsrecht dienen, sind auf Anpassungen beschränkt, die wegen der Änderungen bzw. Aufhebung bundesrechtlicher Bestimmungen oder auf Grund von Anpassungen an den Stand der Technik erforderlich wurden (§ 3 Z 4, 10, 15, 17a, 24, 25 und 28a, § 4 Abs. 2, § 5 Z 1, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 3 iVm. dem Entfall der Anlage 3, § 14, § 25 Abs. 6, § 25a, § 39, § 42 Abs. 1 bis 3, § 48 Abs. 5).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 5 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderungen im Gesetzestext bedingen teilweise auch Anpassungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Art. I Z 6 (§ 2 Abs. 2):

Im Zuge der Erstellung einer Novelle des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985 wurden die Bestimmungen über Feuerbestattungsanlagen in diesem Gesetz geändert; dabei wurde insbesondere auch auf Aspekte der Luftreinhaltung Bedacht genommen. Mit der Ergänzung der Bestimmungen über den Geltungsbereich des Oö. LuftREnTG soll eine eindeutige Abgrenzung zum Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 erfolgen und klargestellt werden, dass Feuerbestattungsanlagen nicht unter die Regelungen des Oö. LuftREnTG fallen.

Zu Art. I Z 7, 9, 10, 14 und 37 (§ 3 Z 4, 15, 17a und 28a sowie § 42 Abs. 1 bis 3):

Die bisherige Kategorisierung von brennbaren Flüssigkeiten in Gefahrenklassen I bis III entspricht nicht mehr dem Stand der Technik, sodass nunmehr eine Einteilung in vier Gefahrenkategorien erfolgt. Auch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (kurz: „CLP-Verordnung“ nach dem englischen Titel „Classification, Labelling and Packaging“) nennt als Einstufungskriterien für entzündbare Flüssigkeiten die nunmehr auch in das Oö. LuftREnTG eingeführten Gefahrenkategorien (siehe dazu Punkt 2.6.2. des Anhangs 1 der „CLP-Verordnung“, für deren Zwecke allerdings ausdrücklich „Gasöle, Diesel und leichte Heizöle“ als zur Kategorie 3 gehörend gelten, womit sich dort die Gefahrenkategorie 4 erübrigt). Im Sinne unseres nationalen Begriffsverständnisses ist die Aufzählung „Gasöle, Diesel und leichte Heizöle“ in der „CLP-Verordnung“ insofern befremdlich, als bei uns Diesel und leichte Heizöle ohnehin als Gasöl gelten. Zur Vermeidung von Missverständnissen soll dies durch eine eigene Begriffsbestimmung (§ 3 Z 17a) ausdrücklich klargestellt werden. Der Vollständigkeit halber wird auch Petroleum als weiteres Mineralölprodukt, das unter die Gefahrenkategorie 4 fällt, näher definiert (§ 3 Z 28a).

Neben der Begriffsbestimmung des § 3 Z 4 für „brennbare Flüssigkeiten“ ist einerseits auch die darauf Bezug nehmende Definition der flüssigen Brennstoffe (§ 3 Z 15) und andererseits auch die Regelung für die Anzeigepflicht für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Lagerstätten für brennbare Flüssigkeiten (§ 42 Abs. 1 bis 3) anzupassen; vgl. auch die Ausführungen zu Art. I Z 13 betreffend die Anpassung der Begriffsbestimmung des § 3 Z 24).

Zu Art. I Z 8 (§ 3 Z 10):

Der Verweis auf das Gaswirtschaftsgesetz im § 3 Z 10 ist zu aktualisieren.

Zu Art. I Z 10, 11, 12 und 15 (§ 3 Z 17b, 18 und 36a):

Mit § 3 Z 17b und 36a werden zwei Begriffsbestimmungen aus der Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 in den Katalog des Oö. LuftREnTG aufgenommen, die für die nähere Determinierung der inhaltlichen Neuerungen der vorliegenden Gesetzesnovelle unabdingbar sind. Die Definition im § 3 Z 17b („Gebäudetechnische Systeme“) entspricht jener im Art. 2 Z 3 der Richtlinie; der Begriff „System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung“ (§ 3 Z 36a) ist aus Art. 2 Z 3a der Richtlinie übernommen.

Im § 3 Z 18 wird der Begriff „Wärmeerzeuger“ als Bestandteil einer Heizungsanlage ausdrücklich ergänzt; eine Änderung des Heizungsanlagen-Begriffs ist damit nicht verbunden. Insbesondere erfasst das Oö. LuftREnTG weiterhin unabhängig von der Art des Wärmeerzeugers sämtliche

Heizungsanlagen, ist also nicht auf die im Art. 2 Z 15b der Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 aufgezählten Arten von Wärmeerzeugern beschränkt und bezieht daher - ohne dabei gegen Unionsrecht zu verstoßen - auch die schon bisher ausdrücklich im § 3 Z 18 aufgezählten Brennstoffzellen ein. Relevant ist der Begriff „Wärmeerzeuger“ im Zusammenhang mit der Inspektion von Heizungsanlagen gemäß § 29a, die sich entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/844 künftig nicht mehr auf Heizungsanlagen „mit Kesseln“ beschränken soll.

Eine echte Ergänzung erfährt der Begriff der Heizungsanlage im § 3 Z 18 hingegen dadurch, dass künftig auch allfällige Belüftungseinrichtungen, die mit (Teilen) der Heizungsanlage in unmittelbarer Verbindung stehen, als Bestandteil der Heizungsanlage gelten. Diese Ergänzung entspricht der bereits bestehenden Begriffsabgrenzung von Klimaanlage (§ 3 Z 22) und ist konkret notwendig, um Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 zu entsprechen, da von der dort geforderten regelmäßigen Inspektion von Heizungsanlagen auch kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlagen erfasst sind.

Zu Art. I Z 13 (§ 3 Z 24 und 25):

Auf Grund eines Redaktionsversehens war der Begriff der Lagerstätten für brennbare Flüssigkeiten (§ 3 Z 24) bisher auf die dafür vorgesehenen Behälter beschränkt und bezog die eigentliche Lagerstelle - anders als der Begriff der Lagerstätten für feste Brennstoffe (§ 3 Z 25) - nicht mit ein. Dieses Redaktionsversehen wird bereinigt und gleichzeitig auch § 3 Z 25 terminologisch angepasst.

Zu Art. I Z 16, 26 und 27 (§ 4 Abs. 2, § 25 Abs. 6 und § 25a):

Auf Grund der Neuerlassung der Feuerungsanlagen-Verordnung sind die Verweise im § 4 Abs. 2, im § 25 Abs. 6 und im § 25a auf diese Verordnung entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z 17, 20 und 38 (§ 5 Z 1, § 9 Abs. 2 und § 48 Abs. 5):

Die Verweise auf das Immissionsschutzgesetz-Luft im § 5 Z 1, im § 9 Abs. 2 und im § 48 Abs. 5 sind zu aktualisieren.

Zu Art. I Z 18 (Überschrift III. Abschnitt):

Da der III. Abschnitt mittlerweile und insbesondere durch Neufassung des § 7 auch Regelungen enthält, die nicht nur Heizungsanlagen betreffen, ist die Überschrift entsprechend anzupassen und die Einschränkung auf Heizungsanlagen zu entfernen.

Zu Art. I Z 19 (§ 7):

Mit § 7 **Abs. 1** wird Art. 8 Abs. 1 UAbs. 3 der Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 umgesetzt. Dieser Vorgabe entsprechend sollen die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass neue Gebäude mit selbstregulierenden Einrichtungen zur separaten Temperaturregelung in jedem Raum auszustatten sind, sofern dies technisch und wirtschaftlich realisierbar ist.

Bei bestehenden Gebäuden sind solche selbstregulierenden Einrichtungen bei einem Austausch des Wärmeerzeugers vorzusehen, sofern dies technisch und wirtschaftlich realisierbar ist. Entsprechend dem Erwägungsgrund 21 der hier umzusetzenden Richtlinie (EU) 2018/844 ist die wirtschaftliche Realisierbarkeit beispielsweise dann gegeben, wenn die Kosten hierfür weniger als 10 % der Gesamtkosten des ersetzten Wärmeerzeugers betragen.

Mit § 7 **Abs. 2** werden die verpflichtenden Vorgaben des Art. 14 Abs. 4 und des Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 umgesetzt, die vorsehen, dass Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Heizungsanlage bzw. Klimaanlage von mehr als 290 kW bis zum Jahr 2025 mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung auszustatten sind, sofern dies technisch und wirtschaftlich realisierbar ist. Dabei sind auch die Anforderungen an derartige Systeme entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben angeführt.

Mit § 7 **Abs. 3** wird grundsätzlich Art. 8 Abs. 9 der Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 umgesetzt: Wird ein heizungsanlagen- oder klimaanlagenbezogener Teil eines gebäudetechnischen Systems in einem bestehenden Gebäude installiert, ersetzt oder modernisiert, ist die Energieeffizienz des veränderten Teils neu zu bewerten und zu dokumentieren. Erfolgt die Installation, Ersetzung oder Modernisierung des gebäudetechnischen Systems im Zuge eines Neu-, Zu- oder Umbaus eines Gebäudes oder im Rahmen einer größeren Renovierung eines Gebäudes, so ist nach den Vorgaben des § 36 des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 von vornherein ein neuer Energieausweis zu erstellen; eine separate Dokumentation im Sinn der hier neu eingeführten Bestimmung des § 7 Abs. 3 erübrigt sich daher in diesen Fällen. Die (bloße) Dokumentation der Energieeffizienz des energietechnischen Systems sollte zweckmäßigerweise zumindest solange aufbewahrt werden, dass sie bei der nächstfälligen Überarbeitung des Energieausweises berücksichtigt werden kann; das spart Kosten gegenüber einer sonst neuerlich notwendigen Bewertung aus Anlass der Erstellung des neuen Energieausweises.

§ 7 **Abs. 4** enthält eine Verordnungsermächtigung, um den UAbs. 1 und 2 des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 Rechnung zu tragen und weitere Systemanforderungen an gebäudetechnische Systeme (über § 7 Abs. 1 und 2 hinaus) festlegen zu können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Punkte 4.11. und 4.13. der OIB-Richtlinie 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz OIB-330.6-026/19 April 2019) dem Heizungsanlagenrecht zuzuordnen sind. Regelungen zur Wärmerückgewinnung bei raumluftechnischen „Zu- und Abluftanlagen“ (Punkt 4.13.) sowie zu Einzelmaßnahmen an einem gebäudetechnischen System (Punkt 4.11.) können - und sollen so rasch wie möglich nach Inkrafttreten des vorliegenden Landesgesetzes - in der Oö. HaBV 2005 und der Oö. Gasverordnung

inhaltlich übernommen werden. Diese regelungstechnische Vorgehensweise ist jedenfalls von der neuen Verordnungsermächtigung im § 7 Abs. 4 gedeckt, die nun explizit nähere Anforderungen an gebäudetechnische Systeme, wie sie Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 verlangt, ermöglicht.

Zu Art. I Z 21 und 36 (§ 12 Abs. 2 und § 39):

Mit § 13 Abs. 3 des Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetzes (MING), BGBl. I Nr. 77/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2016, ist die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Inverkehrbringen und Ausstellen von Gasgeräten und die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Gasgeräte (Gasgeräte-Sicherheitsverordnung - GSV), BGBl. II Nr. 430/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 114/2011, mit 21. April 2018 außer Kraft gesetzt worden.

Die sicherheitsbezogenen Voraussetzungen für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Anlagen zur Verwendung gasförmiger Brennstoffe werden seither unmittelbar durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG geregelt; die Marktüberwachung hinsichtlich der Produkte, die unter die genannte EU-Verordnung fallen, wird uneingeschränkt bundesrechtlich geregelt (vgl. § 1 Abs. 1 iVm. Abs. 3 Z 2 MING). Die Verweise auf die Gasgeräte-Sicherheitsverordnung im § 12 Abs. 2 und im § 39 sind daher ersatzlos zu streichen.

Zu Art. I Z 22, 24, 25, 39, 40 und 41 (§ 13 Abs. 3, § 17 Abs. 1 und 2 und Anlagen 1 bis 3):

Die Anlagen 1 und 2 enthalten Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen und die Errichtung von Kleinf Feuerstätten. Änderungen dieser Anlagen sind einerseits auf Grund unionsrechtlicher Rahmenbedingungen notwendig und ergeben sich andererseits auf Grund von Entwicklungen im Stand der Technik. Dies betrifft sowohl die Auswahl der zu beachtenden Parameter als auch die konkret einzuhaltenden Grenzwerte.

Zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (sog. „Ökodesign-Richtlinie II“) wurden mehrere EU-Verordnungen erlassen, die unmittelbar anwendbar sind. Für den Anwendungsbereich des Oö. LuftREnTG sind folgende „Ökodesign-Durchführungsverordnungen“ maßgeblich:

- Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten
- Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die

Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern

- Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten
- Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten
- Verordnung (EU) 2015/1189 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln

Diese Durchführungsverordnungen regeln nunmehr unter anderem Emissionsgrenzwerte und sonstige Anforderungen an die von ihnen erfassten Produkte und sind unmittelbar anwendbar, ohne dass es eines innerstaatlichen Umsetzungsaktes bedürfte. Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/1185 gelten erst ab dem 1. Jänner 2022.

Dort, wo unmittelbar anwendbare Vorgaben der „Ökodesign-Durchführungsverordnungen“ landesgesetzliche Regelungen bereits verdrängt haben, entfallen die landesgesetzlichen Grenzwerte in den Anlagen 1 und 2. In jenen Fällen, die der Verordnung (EU) 2015/1185 unterliegen, welche erst am 1. Jänner 2022 in Kraft tritt, werden die landesgesetzlich festgelegten Grenzwerte bis zu diesem Zeitpunkt befristet. Jene bisherigen landesgesetzlich festgelegten Parameter bzw. Grenzwerte, für die es keine konkreten unionsrechtlichen Vorgaben gibt, sollen grundsätzlich weiterhin gelten; Folgendes ist aber zu beachten:

- Für Heizgeräte mit festen Brennstoffen und händischer Beschickung gilt nunmehr laut Anlage 1 wiederum ein OGC-Grenzwert von 80 mg/MJ. Damit wird keine gezielte Lockerung bezweckt, sondern nur eine Regelung vorweggenommen, die im Ergebnis auf Grund der Z 2 lit. b sublit. i des Anhangs II der Verordnung (EU) 2015/1185 ab dem 1. Jänner 2022 ohnehin unionsrechtlich vorgegeben ist.
- Hinsichtlich der Bestimmung der Rußzahl für Öl-Feuerungsanlagen wurde der Stand der Technik berücksichtigt (Brennwerttechnologie) und auf die Messung verzichtet.

Eine weitere Anpassung ergibt sich in Bezug auf die Prüfverfahren und -bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen der Anlagen 1 und 2. Diese sollen weiterhin nach den Regeln der Technik erfolgen (vgl. schon bisher Abs. 1 der Anlage 3). Die Sonderbestimmungen der Abs. 2 bis 5 der Anlage 3 sind allerdings teilweise technisch überholt und sollen insgesamt aufgehoben werden. Damit kann aber die Anlage 3 überhaupt entfallen und der Verweis auf die Maßgeblichkeit der Regeln der Technik direkt im § 13 Abs. 3 implementiert werden.

Da die Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen nicht mehr abschließend in den Anlagen 1 und 2 angeführt sind, sondern vielmehr sogar weitgehend durch die Anforderungen der

oben genannten „Ökodesign-Durchführungsverordnungen“ ersetzt werden, ist eine entsprechende Anpassung der Abs. 1 und 2 des § 17 erforderlich, um die behördliche Kontrolle auch auf die Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen auszudehnen.

Zu Art. I Z 23 (§ 14):

Die Gleichwertigkeitsklausel des § 14 wird auf alle Drittstaaten ausgedehnt, deren gleichwertige Prüfberichte nach dem Recht der Europäischen Union anzuerkennen sind.

Art. I Z 28 bis 31 und 33 (§ 29a Abs. 1 und 6):

Mit den Änderungen in den Abs. 1 und 6 des § 29a wird Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 umgesetzt. Diese Bestimmung fordert die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile von Heizungsanlagen oder kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Rechtslage einerseits eine erhebliche Erleichterung aus der Sicht der Betreiberinnen und Betreiber von Heizungsanlagen, da der untere Schwellenwert für die der Inspektionspflicht unterliegenden Anlagen deutlich erhöht wurde, nämlich von einer Nennwärmeleistung von bisher 20 kW auf nunmehr 70 kW.

Andererseits unterliegen künftig nicht nur Heizungsanlagen „mit Kesseln“ der regelmäßigen Inspektion, sondern sämtliche Heizungsanlagen, also unabhängig von der Art des Wärmeerzeugers. Außerdem sind künftig auch Belüftungsanlagen, die mit einer Heizungsanlage in Verbindung stehen, in die Inspektion miteinzubeziehen. Vgl. im Zusammenhang mit diesen Erweiterungen auch bereits die Ausführungen zu Art. I Z 11 und 12 (zu § 3 Z 18).

Zu Art. I Z 32 (§ 29a Abs. 1a und 1b):

Mit diesen beiden Absätzen des § 29a werden Ausnahmen von der Verpflichtung zur Durchführung von Inspektionen nach § 29a Abs. 1 festgelegt, die auf Art. 14 Abs. 2 und 6 der Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 gegründet sind.

Nach Erwägungsgrund 37 der Richtlinie (EU) 2018/844 sind Gebäudeautomatisierungen und die elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme - insbesondere für große Anlagen - ein wirksamer Ersatz für Inspektionen und haben ein großes Potential, sowohl Verbraucherinnen und Verbrauchern als auch Unternehmen kosteneffiziente Energieeinsparungen in erheblichem Umfang zu bieten. Die Installation einer solchen Ausrüstung stellt daher in größeren Gebäuden eine kosteneffiziente Alternative zu Inspektionen dar.

Zu Art. I Z 34 (§ 31a Abs. 1):

Mit der Neufassung des Abs. 1 des § 31a wird Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 umgesetzt. Diese Bestimmung fordert die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile von Klimaanlage oder kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Rechtslage eine erhebliche Erleichterung aus der Sicht der Betreiberinnen und Betreiber von Klimaanlage, da der untere Schwellenwert für die der Inspektionspflicht unterliegenden Anlagen deutlich erhöht wurde, nämlich von einer Nennkälteleistung von bisher 12 kW auf nunmehr 70 kW. Anlagen ab dieser Größenordnung sollen weiterhin jährlich überprüft werden.

Zu Art. I Z 35 (§ 31a Abs. 1a und 1b):

Mit diesen beiden Absätzen des § 31a werden Ausnahmen von der Verpflichtung zur Durchführung von Inspektionen nach § 31a Abs. 1 festgelegt, die auf Art. 15 Abs. 2 und 6 der Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 gegründet sind.

Zur Rechtfertigung dieser Ausnahmen gelten dieselben Überlegungen wie zu Art. I Z 32 (§ 29a Abs. 1a und 1b).

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird
(Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2020 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2020)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 43/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt bei der Überschrift des III. Abschnitts die Wortfolge „IN BEZUG AUF HEIZUNGSANLAGEN“.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 6 folgende Eintragung eingefügt:*
„§ 7 Gebäudetechnische Systeme“

3. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt bei der Überschrift des IX. Abschnitts die Wortfolge „UND GASGERÄTE“.*

4. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Eintragung zu § 39.*

5. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Eintragung zur Anlage 3.*

6. *Im § 2 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:*

„(2) Abschnitt IX dieses Landesgesetzes gilt nicht für Feuerbestattungsanlagen.“

7. *§ 3 Z 4 lautet:*

- „4. **brennbare Flüssigkeiten:** Flüssigkeiten, die zündfähigen Dampf abgeben können, und zwar
- a) brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 23° Celsius und einem Siedebeginn bei höchstens 35° Celsius (extrem entzündbar);
 - b) brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 23° Celsius und einem Siedebeginn bei mehr als 35° Celsius (leicht entzündbar);
 - c) brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 3: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von mindestens 23° Celsius und höchstens 60° Celsius (entzündbar), ausgenommen Gasöle (Z 17a) und Petroleum (Z 28a);
 - d) brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4: Gasöle (Z 17a), Petroleum (Z 28a) und flüssige biogene Brennstoffe (Z 15 lit. a und b);“

8. Im § 3 Z 10 wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2017“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017“ ersetzt.

9. Im § 3 Z 15 wird die Wortfolge „brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III (Z 4 lit. c)“ durch die Wortfolge „brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4 (Z 4 lit. d)“ ersetzt.

10. Im § 3 werden nach Z 17 folgende Z 17a und 17b eingefügt:

„17a. **Gasöle:** flüssige Mineralölprodukte mit einer Siedetemperatur zwischen 190° Celsius und 400° Celsius, die zum Betreiben von Kraftfahrzeugen mit Selbstzündung oder zu Heizzwecken dienen;

17b. **Gebäudetechnische Systeme:** die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Elektrizitätserzeugung am Gebäudestandort oder für eine Kombination derselben, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;“

11. Im § 3 Z 18 wird die Wortfolge „(zB Wärmepumpen, Brennstoffzellen)“ durch die Wortfolge „(Wärmeerzeuger, zB Wärmepumpen, Brennstoffzellen)“ ersetzt.

12. Im § 3 Z 18 wird nach dem Klammersausdruck „(wie etwa Radiatoren und die dazu gehörigen Steuerungs- bzw. Regelungseinrichtungen)“ die Wortfolge „und allfälliger damit in unmittelbarer Verbindung stehender Belüftungseinrichtungen“ eingefügt.

13. § 3 Z 24 und 25 lauten:

„24. **Lagerstätten für brennbare Flüssigkeiten:** Räume oder Bereiche in Gebäuden oder im Freien (Lagerstellen), die zur Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern samt technischer Einrichtungen zur Lagerung von und zur Manipulation mit brennbaren Flüssigkeiten (Z 4), die nicht mit einer Feuerungsanlage verbunden sind, bestimmt sind;

25. **Lagerstätten für feste Brennstoffe:** Räume oder Bereiche in Gebäuden oder im Freien (Lagerstellen) samt technischer Einrichtungen (wie etwa Silos) zur Lagerung fester Brennstoffe (Z 12);“

14. Im § 3 wird nach Z 28 folgende Z 28a eingefügt:

„28a. **Petroleum:** ein flüssiges Mineralölprodukt mit einer Siedetemperatur zwischen 175° Celsius und 325° Celsius;

15. Im § 3 wird nach Z 36 folgende Z 36a eingefügt:

„36a. **System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung:** ein System, das sämtliche Produkte, Software und Engineering-Leistungen umfasst, mit denen ein energieeffizienter, wirtschaftlicher und sicherer Betrieb gebäudetechnischer Systeme (Z 17b) durch automatische Steuerungen sowie durch die Erleichterung des manuellen Managements dieser gebäudetechnischen Systeme unterstützt werden kann;“

16. Im § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen-Verordnung 2019, BGBl. II Nr. 293/2019“ ersetzt.

17. Im § 5 Z 1 wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2017“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018“ ersetzt.

18. Bei der Überschrift des III. Abschnitts entfällt die Wortfolge „IN BEZUG AUF HEIZUNGSANLAGEN“.

19. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Gebäudetechnische Systeme

(1) Neue Gebäude sind, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, mit selbstregulierenden Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum oder, sofern gerechtfertigt, in einem bestimmten beheizten Bereich des Gebäudeteils auszustatten. Bei bestehenden Gebäuden sind selbstregulierende Einrichtungen bei einem Austausch des Wärmeerzeugers, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, zu installieren.

(2) Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Heizungsanlage oder Klimaanlage von mehr als 290 kW sind bis zum Jahr 2025, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung auszurüsten. Diese Systeme müssen in der Lage sein,

1. den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu protokollieren, zu analysieren und dessen Anpassung zu ermöglichen;
2. Benchmarks in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen, Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen zu erkennen und die für die Einrichtungen oder das gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu informieren; und

3. die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen und gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben zu werden, auch bei unterschiedlichen herstellereignen Technologien, Geräten und Herstellerinnen bzw. Herstellern.

(3) Bei Installation, Ersatz oder Modernisierung eines heizungsanlagenbezogenen oder klimaanlagenbezogenen Teils eines gebäudetechnischen Systems in einem bestehenden Gebäude ist die Energieeffizienz des veränderten Teils neu zu bewerten und sind die Ergebnisse zu dokumentieren, sofern nicht ohnehin gemäß § 36 Oö. Bautechnikgesetz 2013 ein neuer Energieausweis zu erstellen ist.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Systemanforderungen - über die Abs. 1 und 2 hinaus - an die ordnungsgemäße Installation und angemessene Dimensionierung, Einstellung und Steuerung von gebäudetechnischen Systemen vorschreiben.“

20. Im § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2010“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018“ ersetzt.

21. § 12 Abs. 2 entfällt.

22. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Die zugelassene Stelle hat in einem den Regeln der Technik entsprechenden Prüfverfahren zu prüfen und festzustellen, ob die Kleinf Feuerstätte oder ein wesentlicher Bauteil einer Kleinf Feuerstätte die Anforderungen der Anlagen 1 und 2 erfüllt. Dabei ist vorrangig auf die entsprechenden Standards (EN-Normen, ÖNORMen uä.) Bedacht zu nehmen.“

23. Im § 14 wird die Wortfolge „einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes“ durch die Wortfolge „eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Drittstaates, dessen Prüfberichte nach dem Recht der Europäischen Union anzuerkennen sind,“ ersetzt.

24. Im § 17 Abs. 1 lautet der zweite Halbsatz nach dem Strichpunkt:

„sie kann derartige Prüfberichte bei einer zugelassenen Stelle überprüfen lassen, insbesondere im Hinblick darauf, ob

1. die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2,
2. die Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten, ABl. Nr. L 239 vom 6.9.2013, S 136 ff.,

3. die Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern, ABl. Nr. L 239 vom 6.9.2013, S 162 ff.,
4. die Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten, ABl. Nr. L 193 vom 21.7.2015, S 76 ff.,
5. die Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/1189 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln, ABl. Nr. L 193 vom 21.7.2015, S 100 ff.,
6. ab 1. Jänner 2022 die Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1185 der Kommission vom 24. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten, ABl. Nr. L 193 vom 21.7.2015, S 1 ff.,

eingehalten werden.“

25. *Im § 17 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „und/oder die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2 überschreitet“ folgende Wortfolge angefügt:*

„oder die Ökodesign-Anforderungen gemäß den im Abs. 1 genannten EU-Verordnungen nicht eingehalten werden.“

26. *Im § 25 Abs. 6 wird die Wortfolge „Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/20011“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen-Verordnung 2019, BGBl. II Nr. 293/2019“ ersetzt.*

27. *Im § 25a wird die Wortfolge „Feuerungsanlagen-Verordnung“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen-Verordnung 2019, BGBl. II Nr. 293/2019,“ ersetzt.*

28. *Im Einleitungsteil des ersten Satzes des § 29a Abs. 1 entfällt die Wortfolge „mit Kesseln“.*

29. *§ 29a Abs. 1 lit. a lautet:*

„a) über 70 kW und bis zu 100 kW sind alle sechs Jahre,“

30. Im § 29a Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „der Feuerungsanlage“ durch die Wortfolge „des Wärmeerzeugers“ ersetzt.

31. Im § 29a Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „von Heizkesseln“ durch die Wortfolge „des Wärmeerzeugers“ ersetzt.

32. Im § 29a werden nach Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Gebäudetechnische Systeme, die

1. ausdrücklich unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz oder eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung wie Energieleistungsverträge im Sinn des § 2 Abs. 2 Z 13 der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung, BGBl. II Nr. 394/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 172/2016 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 83/2019, fallen, oder

2. von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben werden und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegen,

sind von den Anforderungen gemäß Abs. 1 ausgenommen, falls die Gesamtwirkungen eines solchen Ansatzes denen, die bei Anwendung von Abs. 1 entstehen, gleichwertig sind.

(1b) Eine Inspektion nach Abs. 1 ist bei Gebäuden, die mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung nach § 7 Abs. 2 ausgestattet sind, nicht erforderlich.“

33. Im § 29a Abs. 6 zweiter Satz wird die Wortfolge „des Heizkessels“ durch die Wortfolge „des Wärmeerzeugers“ ersetzt.

34. § 31a Abs. 1 lautet:

„(1) Klimaanlage mit einer Nennkälteleistung des Kühlsystems von mehr als 70 kW sind von der verfügungsberechtigten Person auf den Wirkungsgrad der Anlage und die Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes jährlich überprüfen zu lassen. Die Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.“

35. Im § 31a werden nach Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Gebäudetechnische Systeme, die

1. ausdrücklich unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz oder eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung wie Energieleistungsverträge im Sinn des § 2 Abs. 2 Z 13 der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung, BGBl. II Nr. 394/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 172/2016 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 83/2019, fallen, oder

2. von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben werden und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegen, sind von den Anforderungen gemäß Abs. 1 ausgenommen, falls die Gesamtwirkungen eines solchen Ansatzes denen, die bei Anwendung von Abs. 1 entstehen, gleichwertig sind.

(1b) Eine Inspektion nach Abs. 1 ist bei Gebäuden, die mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung nach § 7 Abs. 2 ausgestattet sind, nicht erforderlich.“

36. § 39 entfällt.

37. § 42 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Lagerstätten zur Lagerung von

1. brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1,
2. mehr als 100 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2,
3. mehr als 600 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 3,
4. mehr als 1.000 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4

ist der Behörde vor ihrer Ausführung anzuzeigen.

(2) Bei gemeinsamer Lagerung von mehr als 50 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3 gemeinsam mit mehr als 300 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4 in einer Lagerstätte besteht eine Anzeigepflicht nach Abs. 1.

(3) § 21 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die behördliche Entscheidungsfrist gemäß § 21 Abs. 3 bei Lagerstätten zur Lagerung von

1. mehr als 100 und bis zu 200 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2,
2. mehr als 600 und bis zu 750 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 3,
3. mehr als 1.000 und bis zu 5.000 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4

acht Wochen und bei allen anderen übrigen Lagerstätten drei Monate beträgt.“

38. Im § 48 Abs. 5 wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2010“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018“ ersetzt.

Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten

Kleinf Feuerstätten dürfen bei bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Kleinf Feuerstätten für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Holzbrennstoffe		fossile Brennstoffe	
	Raumheizgeräte*	ortsfest gesetzte Öfen und Herde	Raumheizgeräte	
			unter 50 kW NWL*	ab 50 kW NWL
CO	1100	1100	1100	500
NO _x	150	150	100	100
OGC	80	50	80	30
Staub	35	35	35	35

* Die Emissionsgrenzwerte für Raumheizgeräte gelten nur bis 31.12.2021.

2. Kleinf Feuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung:*

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)	
	Holzpellets Raumheizgeräte	sonstige Holzbrennstoffe Raumheizgeräte
CO	500**	250**
NO _x	100	100
OGC	30	30
Staub	25	30

* Die Emissionsgrenzwerte gelten nur bis 31.12.2021.

** Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

3. Kleinf Feuerstätten für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)	
CO	20	
NO _x	35*	
OGC	6	

* Der NO_x-Emissionsgrenzwert gilt nur für Herde.

4. Kleinf Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner
CO	20	20	35	20

Legende:

CO-Emission: die Emission von Kohlenstoffmonoxid

NO_x-Emissionen: die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂)

OGC-Emissionen: die Summe der Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff

Staub-Emission: die Emission von Partikeln unterschiedlicher Form, Struktur und Dichte, die in der gasförmigen Phase des Rauchgases verteilt sind“

Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten

Kleinf Feuerstätten dürfen bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowohl mit Nennlast als auch unter Teillast folgende Wirkungsgrade nicht unterschreiten:

1. Raumheizgeräte für feste Brennstoffe:

	Mindestwirkungsgrad in %
ortsfest gesetzte Öfen und Herde	80
Herde für fossile Brennstoffe*	73
Herde für Holzbrennstoffe*	72
Sonstige Raumheizgeräte*	80

* Der Mindestwirkungsgrad für Herde für fossile Brennstoffe, für Herde für Holzbrennstoffe und für sonstige Raumheizgeräte gilt nur bis 31.12.2021.

2. Warmwasserbereiter:

	Mindestwirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75“

41. *Anlage 3 entfällt.*

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.